

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 27/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Meier L i [REDACTED],
H [REDACTED], M i [REDACTED] r. [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 11. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hatte nach Verkündung des BEG am 4. Dezember 1957 gegen die Entschädigung seines Freiheitschadens ausdrücklich auf jede weitere Entschädigung nach den BEG, also auch auf den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, verzichtet. Dieser Anspruch konnte daher weder nach § 189 Abs. 1 BEG (vgl. Art. III Nr. 11 des Dritten Änderungsgesetzes) noch nach § 189a Abs. 1 BEG bis 31. Dezember 1965 (BGH RW 1969, 554; 1971, 135) wieder angemeldet werden.

Der Beschwerde ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht eine Anfechtung des Verzichts nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss nicht erörtert hat. Das ist jedoch unschädlich, da der Kläger weder im Ausgangsverfahren den Gesundheitsschaden-

84

- 3 -

anspruch substantiiert noch im anhängigen Verfahren vorgetragen
hat, daß medizinische Gründe für den Versicht maßgebend gewesen
seien (BOH RnW 1973, 182).

Kai

Fuchs

